Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Einschätzung Rufanlagen – Gefährdungsbeurteilung nach DIN VDE 0834

Informationen und Hintergrund

Seit dem 1. August 2026 gilt die neue DIN VDE 0834-01. An der Din VDE 0843-1 wurden Präzisierungen vorgenommen:

Eine Rufanlage erstreckt sich als eine Einheit über die gesamte Einrichtung. Eine Einrichtung gilt aktuell als eine Organisationsgruppe. Die neue Norm reduziert die Organisationsgruppe auf Rufanlagenzonen, die Rufanlage wird somit in festgelegte Zonen unterteilt. Das hat den Vorteil, dass bei einer Störung nur die betroffene Zone ausfällt, die restlichen Anlagen (Zonen) funktionieren weiter.

Darüber hinaus konkretisiert die Norm die Kopplung mit Medizinprodukten und führt Anforderungen zur Überwachung von Fremdspannung ein. Ergänzende Erläuterungen, Beschreibungen und Tabellen schaffen zudem eine einheitlichere Grundlage für den Umgang mit Lichtrufsignalen.

Aufgrund der Veröffentlichung der Norm folgt kein unmittelbarer gesetzlicher Nachrüstzwang, keine automatische Anpassungspflicht für Bestandsanlagen und keine Verpflichtung.

Nach Aussagen der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DGWZ) gilt die neue DIN VDE 0834-1 nicht rückwirkend für bestehende Anlagen: „Allein durch das Erscheinen der Norm entsteht keine generelle Umrüstpflicht. Die Betreiberpflichten bleiben davon jedoch unberührt. Sachverhalte, die die neue Norm als sicherheitsrelevant beschreibt, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten. Ob daraus im Einzelfall eine Nachrüstung erforderlich wird, muss geprüft und dokumentiert werden.“ (Pressemitteilung vom 27.08.2026).

Eine Verpflichtung kann jedoch entstehen
- bei Neubauten,
- bei wesentlichen Änderungen im Bestand,
- bei dem Austausch zentraler Komponenten in der Bestandanlage,
- bei festgestellten Sicherheitsmängeln oder
- aufgrund behördlicher Auflagen.

Rechtlich sind folgende Fragen zu unterscheiden:

A. Ist das Schutzziel erreicht?

Kann die Einrichtung nachweisen, dass Bewohner:innen jederzeit Hilfe rufen können, Rufe sicher übertragen, Störungen erkannt werden und das Personal unverzüglich informiert wird? Dann erfüllt sie zunächst die gesetzlichen Schutzziele. Die DIN ist dabei ein möglicher, aber nicht der einzige Nachweisweg.

B. Besteht eine konkrete Gefahr?

Anders wäre die Situation, wenn die vorhandene Anlage erhebliche Funktionsmängel aufweist, sicherheitsrelevante Komponenten fehlen oder Bewohner:innen konkret gefährdet werden. Dann könnte die Heimaufsicht unabhängig von der DIN entsprechende Maßnahmen verlangen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Sicherheit und Schutz der Bewohner:innen gefordert wird. Die DIN beschreibt (nur) den aktuellen Stand der Technik. Prüfbehörden nutzen die DIN als Prüfmaßstab.
Die Heimaufsichten orientieren sich häufig an den anerkannten Regeln der Technik. Es ist also wahrscheinlich, dass Aufsichtsbehörden die Neufassung der DIN als Bewertungsmaßstab heranziehen werden.

Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass jede neue DIN-Forderung sofort und vollständig zu einer Nachrüstung in den Einrichtungen führen muss bzw. diese gefordert werden kann.

Die Verantwortung liegt somit bei dem Betreiber einer Einrichtung. Daraus ergibt sich die **Notwendigkeit einer Gefährdungsbeurteilung**, aus der sich mögliche Maßnahmen ableiten können.
Entsprechend sollten sicherheitsrelevante Fragen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden (siehe Anlage „Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung“).

! Nicht jede Abweichung von der neuen DIN VDE 0834 stellt automatisch eine Gefährdung dar. Entscheidend ist, ob die konkrete Rufanlage das gesetzliche Schutzziel erfüllt, Bewohner:innen jederzeit Hilfe rufen können und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet wird.

Regelungen in den Bundesländern

Prüfbehörden unterliegen der jeweiligen Landesgesetzgebung.
Eine Auswertung der Landesgesetzgebung nach Bundesländern erbrachte folgendes Ergebnis:

→ Kein Bundesland schreibt die DIN VE 0834 ausdrücklich vor.

Die DIN VDE 0834 ist zunächst eine private technische Norm und kein Gesetz. Die Norm selbst stellt ausdrücklich fest: Die Notwendigkeit zum Betrieb einer Rufanlage ergibt sich aus Rechtsnormen und nicht aus dieser technischen Norm.

Daraus folgt: Ein Pflegeheim verstößt daher nicht automatisch gegen die im Landesrecht vorgeschriebenen Bauvorschriften, nur weil eine Bestandsanlage nicht sämtliche Anforderungen der neuesten DIN-Version erfüllt.

In den ausgewerteten Heim-, Wohnteilhabe-, Wohn- und Betreuungsgesetzen bzw. den jeweiligen Bau- und Durchführungsverordnungen findet sich überwiegend lediglich die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Rufanlage, Notrufanlage, eines Rufsystems oder einer geeigneten Rufanlage.

Ein ausdrücklicher Verweis auf die DIN VDE 0834 konnte in den untersuchten landesrechtlichen Regelungen nicht festgestellt werden.

Bundesländer mit geringem DIN-Druck

Berlin
Die Verordnung verlangt lediglich eine Rufanlage in Bewohner:innenzimmern, in Sanitär- und Ruheräumen sowie Bedienbarkeit vom Bett aus.

Interessant: An anderen Stellen verweist Berlin ausdrücklich auf die DIN 18040 (Barrierefreiheit), bei Rufanlagen aber nicht auf die DIN VDE 0834 [berlin.de].
Das stellt ein starkes Argument gegen eine automatische DIN-Inkorporation durch die Prüfbehörde dar.

Nordrhein-Westfalen
WTG-DVO: Eine Rufanlage ist nur auf Wunsch oder bei konkretem Pflege-/Betreuungsbedarf der Bewohner:innen erforderlich. Dieser liegt jedoch durchgängig in Pflegeeinrichtungen vor.
In Wohngemeinschaften sind lediglich die technischen Voraussetzungen für eine Notrufanlage vorzuhalten [zvei.org].

Das Landesrecht NRW verfolgt einen bedarfsorientierten Ansatz und keine umfassende technische Regulierung. Betreiber sollten somit ein klares Nutzungs- und Nachnutzungskonzept bereithalten, wenn es um die Planung oder Erweiterung einer Betriebsstätte geht.

Rheinland-Pfalz
Vorgeschrieben sind lediglich die technischen Voraussetzungen zur Nutzung einer Rufanlage [zvei.org].
Ein rechtlicher Bezug zur DIN ist als gering einzustufen.

Bundesländer mit mittlerem DIN-Druck

Hierzu zählen:

Bayern, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen (vorbehaltlich Prüfung der neuen WTVO).

Diese Länder verlangen typischerweise eine geeignete Rufanlage, die sich in Bewohner:innenzimmer und Sanitärräumen befindet, eine Bedienbarkeit vom Bett aus sicherstellt und teilweise in Therapieräumen und Gemeinschaftsräumen vorhanden sein muss. Vielfach bestehen zudem Bußgeldtatbestände bei fehlender Rufanlage [zvei.org].

Die Heimaufsichten können die DIN VDE 0834 als fachlichen Maßstab heranziehen. Eine automatische Verpflichtung zur Umsetzung jeder neuen DIN-Anforderung ergibt sich daraus jedoch nicht [zvei.org], [dgwz.de].

Bundesländer mit erhöhtem faktischen Umsetzungsdruck

Bremen
Besonders relevant: Die Bauverordnung fordert eine technische Ausstattung entsprechend dem „allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse“ und nennt ausdrücklich ein bedarfsgerechtes Rufsystem [zvei.org].

Die Heimaufsicht kann hier deutlich leichter argumentieren, dass die aktuelle DIN VDE 0834 den fachlichen Standard beschreibt.

Schleswig-Holstein
Die dortige Regelung verlangt ebenfalls eine Ausstattung gemäß dem „allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse“, sowie eine gut erreichbare Rufanlage [zvei.org].

Die Heimaufsicht kann hier deutlich leichter argumentieren, dass die aktuelle DIN VDE 0834 den fachlichen Standard beschreibt.

Brandenburg
Hier finden sich zusätzliche technische Anforderungen zur Sicherheitsstromversorgung, zur optischen und akustische Rufanzeige und der Wahrnehmbarkeit im Dienstzimmer [zvei.org].
Das entspricht einer stärkeren technischen Regulierung als in vielen anderen Ländern. Ein Bezug auf die neue DIN ist naheliegend.

Die Bundesländer verlangen nahezu ausnahmslos die Funktion einer Rufanlage, nicht jedoch die Einhaltung einer konkreten technischen Norm.

Die Formel „Rufanlage erforderlich“ bedeutet rechtlich nicht automatisch, dass Rufanlagenzonen, neue Ersatzstromkonzepte, eine einjährige Protokollierung, automatische Exportfunktionen, Fachplanerpflichten, sämtliche Dokumentationsanforderungen der aktuellen DIN Ausgabe 2026 entsprechend vorzuhalten sind.

Diese Anforderungen formuliert die DIN – sie sind nicht in den Landesgesetzen verankert [dgwz.de], [zvei.org].

Einschätzung zu den neuen DIN-Anforderungen

Aus der neuen DIN ergeben sich insbesondere neue Anforderungen bezüglich der Dokumentation und Protokollierung, einer Zonenstruktur, der Nachweisführung, erweiterter Überwachungsfunktionen und technischer Organisationspflichten.

Gerade bei diesen Punkten erscheint es juristisch fraglich, ob eine Heimaufsicht ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage pauschal die vollständige Nachrüstung aller Bestandsanlagen verlangen könnte.

Hier wäre jeweils zu prüfen, ob die Anforderungen sicherheitsrelevant sind und ob eine konkrete Gefährdung besteht. Es ist die Verhältnismäßigkeit einer Nachrüstung zu prüfen und ob mildere Mittel auch zu den notwendigen Schutzzielen führen.

Die neue Norm darf daher nicht über die Aufsichtspraxis zu einer verdeckten, sofortigen Investitionspflicht für Bestandsanlagen werden. Nachrüstungen müssen sich an den gesetzlichen Schutzzielen, der tatsächlichen Gefährdungslage und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren.

Autor:
Andreas Wedeking, Geschäftsführer VKAD

Anlagen:

Merkblatt 33025:2024-11 zvei; Pressemitteilung 27.08.2026 DGWZ, Gefährdungsbeurteilung

Dieses Dokument wurde unter Nutzung von Microsoft Copilot erstellt bzw. redaktionell unterstützt.
Die fachliche Verantwortung und Endredaktion liegen beim Autor.
Fachlich geprüft und freigegeben durch Andreas Wedeking. 03.09.2026